

Richtlinien zur Betreuung in der Spielkreisgruppe

1. Träger der Spielkreisgruppe ist die Evangelische Kirchengemeinde Vechelde.
2. Die Kinder werden **an drei Tagen in der Woche (Mo + Mi + Do) jeweils von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr betreut**. Die Leitung der Gruppe obliegt einer pädagogischen Fachkraft. Die Gruppengröße darf 12 Kinder nicht übersteigen.
3. Zur Sicherstellung einer fürsorglichen Betreuung ist die Unterstützung der Eltern dringend erforderlich. Daher ist mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages die Verpflichtung zur Übernahme eines Elterndienstes verbunden. Der Elterndienst erfolgt im wöchentlichen Wechsel durch jeweils mindestens ein Elternteil und wird durch die Spielkreisleitung in Absprache mit den Eltern eingeteilt. Ist ein Elternteil kurzfristig nicht in der Lage, den Elterndienst zu versehen, ist von diesem Elternteil der für solche Fälle bereitstehende Notfalldienst zu benachrichtigen. Die Eltern sind verpflichtet, diesen Notfalldienst zu aktivieren und die Leitung des Spielkreises darüber zu informieren.
4. Der Träger ist verpflichtet, der Landesschulbehörde die Kontaktdaten (Name, Adresse) der Personen zu übermitteln, die zum Elterndienst bereitstehen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages stimmen die Eltern der Datenübermittlung zu.
5. Im Krankheitsfall der Leitung sind die Eltern gebeten, für maximal 3 Tage durch einen doppelten oder dreifachen Elterndienst die Gruppe weiter zu führen. Ist das nicht möglich, kann keine Betreuung stattfinden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Betreuungsgeldes besteht in diesem Fall nicht. Bei längerfristiger Krankheit stellt die Kirchengemeinde Vechelde eine päd. Fachkraft als Vertretung.
6. In die Spielkreisgruppe werden Kinder **ab dem vollendeten 2. Lebensjahr** aufgenommen. Über die Reihenfolge entscheidet die Warteliste mit Berücksichtigung des Alters der Kinder. Die Betreuung endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres, ggfs. kann die Betreuung übergangsweise bis zum Kindertagesstätteintritt verlängert werden. Diese Übergangsbetreuung kann nur für max. 2 Kinder erfolgen.
7. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes, ein unterzeichneter Betreuungsvertrag ist Voraussetzung. Eine Kündigung muss formlos schriftlich mit einer Frist von **4 Wochen zum Monatsende** erfolgen.
8. Stellt sich aufgrund von Beobachtung und des pädagogischen Urteils der Spielkreisleitung heraus, dass ein Kind noch nicht reif ist für die Teilnahme an der Spielkreisgruppe, oder das Verhalten eines Kindes für die Gruppe nicht tragbar ist, kann die Leitung – möglichst in Abstimmung mit den Eltern - die Kündigung des Betreuungsvertrages veranlassen.

Evangelische Kirchengemeinde Vechelde

Peiner Straße 7a
38159 Vechelde

Bei Unstimmigkeit über eine vorgesehene Kündigung können die Eltern ein Gespräch mit Leitung und einem/er Trägervertreter/in verlangen.

9. **Die Betreuungskosten** werden nach Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftenmandats monatlich, jeweils am 5. eingezogen durch den:
Ev.-luth. Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg
Schumannstr. 1
38226 Salzgitter

Die Höhe der Kosten beschließt der Kirchenvorstand, die Veröffentlichung erfolgt in den Räumlichkeiten der Spielkreisgruppe. Dem Propsteiverband werden Veränderungen der Betreuungskosten zeitnah vor dem folgenden Abbuchungstermin mitgeteilt.

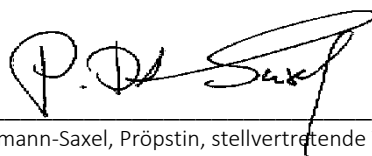
Bei Geschwistern im Spielkreis erhält jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50% der monatlichen Betreuungskosten. Die Vertragspartner erhalten eine schriftliche Mitteilung ihrer Zahlungsverpflichtung.

10. Der Spielkreis ist für maximal drei Wochen in den Sommermonaten (unabhängig von den Schulferien) geschlossen. Die Schließzeit wird frühzeitig bekannt gegeben. Außerdem bleibt der Spielkreis in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und für den Betriebsausflug **geschlossen**.
11. Bei Schließung des Spielkreises in den Sommermonaten (unabhängig von den Schulferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie aufgrund betrieblicher Veranstaltungen oder in Folge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen o. Ä., die nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Betreuungskosten.
12. **Die Eltern sind verpflichtet**, die Spielkreisleitung über Krankheiten, Allergien und Behinderungen ihres Kindes zu informieren. Ein akut krankes Kind kann die Spielkreisgruppe nicht besuchen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung, vor dem ersten Besuch der Spielkreisgruppe eine Bestätigung des Impfschutz des Kindes (Ärztliche Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Masernschutz)) vorzulegen.
13. Diese Richtlinien treten am 1. August 2020 in Kraft.

Vechelde, 30.06.2020



Christiane Horn, 1. Vorsitzende des Kirchenvorstandes



P. Dittmann-Saxel, Pröpstin, stellvertretende Vorsitzende